



Jagdgewehre dürfen nach Bundesrecht auch mit Schalldämpfer verwendet werden – aber nicht in jedem Land.

[ Reuters/Charles Platiau ]

# Erlaubt und verboten: Jäger im Unterholz des Föderalismus

**Waffenrecht.** Jäger können sich vor Beginn des nächsten Jagdjahres zwar auf eine Liberalisierung einstellen. Sie ist aber nur beschränkt wirksam.

VON KATHRIN BAYER

**Graz.** Die jüngste Waffengesetznovelle bezieht sich in zwei Bereichen auf die Jagd: Jäger sollen mit gültiger Jagdkarte Schalldämpfer sowie mit gültiger Jagdkarte und Waffenbesitzkarte Schusswaffen der Kategorie B verwenden dürfen. Problematisch für Jäger ist, dass die Änderung des Waffengesetzes durch den Bundesgesetzgeber zu Jahresbeginn dafür noch nicht ausreicht.

Um Gesundheitsschäden zu vermeiden, dürfen Jäger nunmehr Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls (Schalldämpfer) bei der Jagd verwenden. Bisher wurden Schalldämpfer auch für Jäger als verbotene Waffen klassifiziert, für die allenfalls eine waffenrechtliche Ausnahme genehmigung beantragt werden konnte. Berufsjäger kamen seit einer Novelle im Jahr 2017 einfacher zu Schalldämpfern – deren Arbeitgeber konnte um eine waffenrechtliche Ausnahme genehmigung ansuchen.

## Pistole auch ohne Waffenpass

Nunmehr genügt es, dass ein Jäger eine gültige Jagdkarte hat und die Jagd regelmäßig ausübt. Außerdem dürfen während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Jagdausübung nun Schusswaffen der Kategorie B – z.B. Faustfeuerwaffen oder halbautomatische Schusswaffen – geführt werden. Ein sonst dafür erforderlicher Waffenpass wird nicht mehr gefordert. So zumindest sieht es das novellierte Waffengesetz des Bundes vor.

Auf das Waffengesetz allein können sich Jäger aber nicht verlassen. In den neuen Landesjagdgesetzen werden sachliche Verbote normiert. Ein Verstoß dagegen hat verwaltungsstraf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen – bis hin zum Entzug der Jagdkarte. Diese Bestimmungen verweisen vielfach noch darauf, dass „verbotene Waffen“ bzw. „Waffen nach § 17 Abs 1 Z 5 WaffG“ (grundsätzlich auch Schalldämpfer) nicht verwendet werden dürfen.

In Wien besteht derzeit noch ein explizites Verbot, Waffen mit Schalldämpfern zur Jagd zu verwenden. Auch hinsichtlich der Kategorie-B-Waffen sind die Landesjagdgesetze strenger: Teilweise sind Faustfeuerwaffen gänzlich verboten, teilweise dürfen sie nur von Jagdschutzorganen verwendet werden, teilweise sind sie nur zur Abgabe von Fangschüssen (somit zur Abgabe von Schüssen, um

schwer verletztes oder nicht tödlich getroffenes Wild zu erlegen) erlaubt. Einige sind sich die Landesjagdgesetzgeber hinsichtlich halbautomatischer Schusswaffen: Diese sind nicht zulässig, wenn deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

Derartige widersprüchliche Regelungen gibt es aufgrund unterschiedlicher Kompetenzen von Bund und Ländern im öffentlichen Recht öfter, häufig im Forst- und Naturschutzrecht oder Forst- und Jagdrecht. Das Forstgesetz des Bundes garantiert beispielsweise, dass jeder Wald zu Erholungszwecken betreten werden darf, und verpflichtet Waldeigentümer, den freien Waldzugang sicherzustellen. Die Naturschutz- und Jagdgesetze der Länder hingegen ermöglichen, Waldflächen zu Zwecken des Tier- oder Pflanzenschutzes (Nationalparks, Wildruhezonen) oder zu Zwecken der Jagd (Jagdgatter, Durchführung von Treibjagden) einzuzäunen oder sonst abzugrenzen; im Ergebnis also das bundesgesetzlich garantierte Betretungsrecht einzuschränken.

Verfassungsrechtlich ist dies auch prinzipiell zulässig. Dennoch verbietet die Rücksichtnahmepflicht nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sowohl dem Bundes- als auch dem Landesgesetzgeber, Regelungen zu erlassen, welche die Effektivität von Regelungen des jeweils anderen Gesetzgebers unterlaufen. Am Beispiel der naturschutz- oder jagdrechtlich möglichen Einzäunungen bzw. Sperren: Die Öffentlichkeit muss weiterhin die Möglichkeit haben, solche Waldflächen zumindest auf örtlich üblichen Wanderwegen oder Skiabfahrten zu betreten, da das Betretungsrecht nach dem Forstgesetz des Bundes sonst torpediert würde.

## Pflicht zur Rücksichtnahme

Der VfGH hat in einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1974 etwa eine Regelung im Landesjagdgesetz von Niederösterreich als verfassungswidrig aufgehoben, da diese es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt hat, Jagdgebiete (die häufig Wälder sind) gänzlich für die Öffentlichkeit zu sperren.

Die Rücksichtnahmepflicht gilt nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Vollziehung. Bei Anwendung der Landesjagdgesetze müssen die Intentionen des neuen Waffengesetzes zwar berücksichtigt werden. Das ändert aber nichts daran, dass die derzei-

tigen Verbote in den Landesjagdgesetzen natürlich auch dann zu beachten sind, wenn es infolge der nunmehrigen Novelle des Waffengesetzes kein gleichgeartetes bundesrechtliches Verbot mehr gibt.

## Gegenläufige Landesgesetze

Die Landesjagdgesetzgeber müssen daher – auch angesichts des Jagdjahrsbeginns mit April – reagieren, sonst werden die Änderungen des Waffengesetzes in vielen Bundesländern durch gegenläufige Landesgesetze unwirksam bleiben. Wird nicht reagiert, besteht außerdem ein erhöhtes Risiko von Verwaltungsstrafen für Jäger, die aufgrund der Novelle des Waffengesetzes von einer legalen Verwendung von Schalldämpfern oder B-Waffen bei der Jagd ausgehen.

Als Vorbild könnten die derzeitigen Regelungen in Kärnten, in der Steiermark oder in Vorarlberg dienen: Diese stellen – anders als z.B. Niederösterreich oder Tirol – weder auf „verbotene Waffen“ bzw. „Waffen nach § 17 Abs 1 Z 5 WaffG“ noch auf erteilte waffenrechtliche Ausnahmebewilligungen ab, und sie gestatten eine Nutzung von Faustfeuerwaffen zu Fangschüssen. Diese Gelegenheit könnten die Landesjagdgesetzgeber auch dazu nutzen, die massive Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die sich generell aus unbestimmten Verweisen in den Landesjagdgesetzen auf „waffenrechtliche Vorschriften“ des Bundes ergeben.

DDr. Kathrin Bayer ist Rechtsanwältin bei Eisenberger & Herzog.



KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

MITTWOCH, 13.3.2019, 17:00 UHR  
KWR-SEMINAR 193

**ARBEITSZEIT NEU –  
AZG NOVELLE IM ÜBERBLICK**

REFERENTIN:  
DR. ANNA MERTINZ (KWR)

Die KWR-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24500  
E office@kwr.at

Fleischmarkt 1  
A-1010 Wien

[www.kwr.at](http://www.kwr.at)

# Scheuwimmer ist neuer Juristenverband-Präsident

**Neubeginn.** Generalversammlung für Konsenskurs.

**Wien.** Der Juristenverband hat, rechtzeitig vor dem von ihm veranstalteten Juristenball am Samstag in der Hofburg, einen neuen Präsidenten gewählt: Der Wiener Rechtsanwalt mit japanischen Wurzeln, Alexander Taiyo Scheuwimmer, steht seit der Generalversammlung am Freitag im Justizpalast an der Spitze des Verbands. Auf ihn und seine Liste entfielen 89 Stimmen, während die Liste von Thomas Singer mit dem ehemaligen Langzeitpräsidenten Fritz Wennig als Mitkandidaten auf 13 Stimmen kam.

Eine dritte Liste von Friedrich J. Reif-Breitwieser, der eigentlich seinen Wahlvorschlag vor der Generalversammlung zurückgezogen hatte, wurde ebenfalls zur Wahl gestellt und erhielt prompt drei Stimmen.

## Schatten über Vereinsleben

Scheuwimmer hatte zuletzt als Kurator den Verband geführt, nachdem die Funktionsperioden aller Vereinsfunktionäre Ende Jänner abgelaufen waren. Mit einer der ersten Maßnahmen als Präsident ließ er die Generalversammlung über die weitere Vorgangsweise in einem Streit abstimmen, der monatelang das Vereinsleben überschattet hatte: Nachdem Wennig im Sommer Susanne Schöner überraschend entlassen hatte, die Jahrzehnte Generalsekretärin des Verbands

und die „Mutter“ des Juristenballs gewesen war, hatte Schöner den Verband beim Arbeitsgericht auf rund 200.000 Euro geklagt.

Die Fronten waren verhärtet; die Generalversammlung unterstützte aber Scheuwimmer mit großer Mehrheit im Vorhaben, eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Schöner, die im Gegensatz zu Wennig bei der Generalversammlung war, zeigte sich tief bewegt und hocherfreut. Die Generalversammlung zollte ihr mit Standing Ovationen Respekt.

Scheuwimmer will nach den Streitereien einen Schlusstrich ziehen und erreichen, dass der Verband an deren Stelle mit „tollen Vorträgen, einer schönen Zeitschrift und mit einem tollen Ball“ von sich reden macht (siehe S. 18). Wennig ist indes mit einer Klage gegen seinen und Singers Ausschluss durch das Vereinsschiedsgericht beim OGH abgeblitzt, will sich aber nicht geschlagen geben: Laut Scheuwimmer will Wennig nochmals den Gerichtsweg einschlagen. (kom)

[www.fuith.eu](http://www.fuith.eu)

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Brigitte Birnbaum

## Besseres Personalmanagement bitte!

**D**ie im Frühjahr 2018 drohenden Einsparungen im Justizressort konnten durch Protestaktionen der Richter und Staatsanwälte abgewendet werden. Deutlich verschlimmert hat sich die Situation zuletzt beim Verwaltungspersonal. Einsparungen bei diesem wirken sich auf die Gerichtsbarkeit fatal aus. Richter zusätzlich mit administrativen Aufgaben zu belasten verlängert Verfahren und ist vor allem unwirtschaftlich.

Gerichtsabteilungen sind ungenügend personell ausgestattet. Rechtsanwälte, die bei Gericht verhandeln, sind mit diesem Missstand regelmäßig konfrontiert. Es gibt keinen Polster für Mitarbeiter, die längere Zeit wegen Krankheit oder Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen ausfallen. Auch das Outsourcen an externe Schreibdienste hat nicht den erhofften Erfolg gebracht.

Das voriges Jahr in Kraft getretene Erwachsenenschutzgesetz bedeutet eine Menge zusätzlicher Arbeiten sowohl für richterliches wie für nichtrichterliches Personal. Der dadurch in der Pipeline entstandene Stau war vorhersehbar. Leider wurden bisher von der Justizverwaltung keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt.

Wer Dienstleistungen der Justiz in Anspruch nimmt, wird dafür ordentlich zur Kasse gebeten. Gerichtsgebühren haben ein Ausmaß erreicht, das für einkommensschwächere Rechtsuchende kaum mehr leistbar ist.

Die Summe der vereinnahmten Gerichtsgebühren führt seit Jahren zu einem Überschuss. Kein Rechtsuchender wird dafür Verständnis aufbringen, dass der Überschuss zur teilweisen Finanzierung des Strafvollzugs fremdverwendet wird. Dieser von den Gerichten erarbeitete Überschuss sollte dringend für die ausreichende personelle Ausstattung des Verwaltungspersonals verwendet werden.

DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE